

Leitfaden Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige

Ausschreibung 2023

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

| | | |
|-------------|---|-----------|
| | Vorwort | 3 |
| 1.0 | Ziel des Programms | 4 |
| 2.0 | Kompetente Begleitung durch den Expert:innen-Pool (www.expertinnenpool.at) | 5 |
| 3.0 | Wer darf die Förderung in Anspruch nehmen? | 5 |
| 4.0 | Ihr schneller Weg zur Förderung | 6 |
| 5.0 | Was wird gefördert? | 7 |
| 5.1 | Modul 1: Erstellung von kommunalen Energieplänen | 7 |
| 5.2 | Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte | 10 |
| 5.3 | Modul 3: Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich | 11 |
| 5.4 | Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen | 13 |
| 5.5 | Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien | 15 |
| 6.0 | Förderungsverlauf | 17 |
| 7.0 | Höhe der Förderung und anerkennbare Kosten | 18 |
| 8.0 | Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen | 18 |
| 9.0 | Ablauf und Budget | 19 |
| 9.1 | Projektauswahl und -einreichung | 19 |
| 9.2 | Zeitplan und Einreichfristen | 19 |
| 9.3 | Budget | 19 |
| 10.0 | Rechtliche Grundlagen und Datenschutz | 20 |
| 11.0 | Kontakt und Informationen | 20 |
| | Anhang 1: Expert:innen-Pool | 21 |
| | Impressum | 24 |

Vorwort

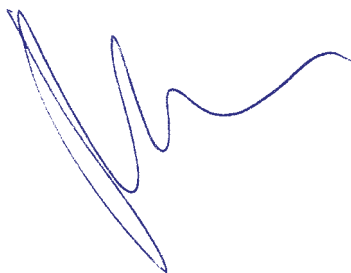
Den Weg in die Klimaneutralität können wir nur gemeinsam gehen. Neben einer nationalen Strategie und regionalen Initiativen sind lokale Projekte essenziell. Gemeinden und gemeinnützige Organisationen sind daher zentrale Akteure für eine klimaschonende Zukunft. Sie können als niederschwelliger Initiator und Multiplikator agieren, indem sie zusammen mit der lokalen Bevölkerung Klimaschutzmaßnahmen gestalten.

Gerade für die Umsetzung von komplexen Klimaschutzprojekten fehlen ihnen aber oft die nötigen Ressourcen und das Know-how. Mit unserem Programm „Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“ setzen wir genau dort an und unterstützen diese dabei, gemeinsam mit externen Dienstleister:innen ihre Klimaschutzprojekte voranzutreiben und in die Praxis zu bringen.

Wollen wir komplett auf erneuerbare Energien umsteigen, ist es besonders wichtig kommunale Wärmepläne zu erstellen, die im Rahmen des Programms gefördert werden. Diese haben eine große Hebelwirkung, weil sie aufzeigen, wo die Potenziale für Energieeinsparungen und den Ausbau von erneuerbaren Energien liegen, und die Klimaschutzstrategie und -ziele der Gemeinde für die nächsten Jahre bestimmen.

Zusätzliche zentrale Aspekte bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sind die Finanzierung und in diesem Zusammenhang die Nutzung von Fördermöglichkeiten. Deswegen wird die fachliche Begleitung durch Expert:innen bei der Förderungsabwicklung und -einreichung sowie bei Bürger:innen-Beteiligungsprozessen bei Klimaschutzmaßnahmen von uns unterstützt.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreichen Einreichungen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Ziel des Programms

Ziel des Programms „Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“ ist es, durch einen geförderten Einsatz von Expert:innen aus dem Bereich Klima und Energie aktuelle Hürden bei der Umsetzung von kommunalen Klima- und Energieprojekten sowie von Klima- und Energieprojekten von Gemeinnützigen abzubauen. Gemeinden und Gemeinnützige können im Rahmen dieses Programms die Dienstleistungen ausgewählter Expert:innen in Anspruch nehmen und zur Förderung einreichen. Gefördert werden ausschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den Zielen (§ 23) und Förderungsgegenständen (§ 24) des Umweltförderungsgesetzes i. d. g. F. stehen und von einem/einer Experten/Expertin aus dem klimaaktiv-Expert:innen-Pool (www.expertinnenpool.at) durchgeführt werden. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen, die zu einer effizienten Nutzung von Energie, zu einem Einsatz oder Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder zu einer größtmöglichen Verminderung von umweltbelastenden Emissionen führen.

Das Programm ist modular aufgebaut und unterstützt Gemeinden und/oder gemeinnützige Organisationen bei der Umsetzung von Maßnahmen in folgenden Bereichen bzw. Modulen:

- **Modul 1:** Erstellung von kommunalen Energieplänen
- **Modul 2:** Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte
- **Modul 3:** Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich
- **Modul 4:** Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen
- **Modul 5:** Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

Die Ausschreibung zielt auf Gemeindeverwaltungen (Module 1 und 3 bis 5) und auf gemeinnützige Organisationen (Module 2 bis 5) ab.

Antragsteller:innen im Programm erhalten die Möglichkeit, zeitlich und thematisch befristet Expert:innen für definierte Leistungen im Bereich von Klima- und Energiemaßnahmen in Anspruch zu nehmen und deren Leistungen zur Förderung einzureichen. Somit wird das zur Verfügung stehende Know-how einer Gemeinde bzw. von Gemeinnützigen punktuell und zielgerichtet erweitert, um den Herausforderungen der Energiewende optimiert zu begegnen und die Umsetzung konkreter nachhaltiger Projekte voranzutreiben.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Programms auf eine klare Abgrenzung gegenüber bestehenden Beratungsprogrammen (z. B. Regionalprogramme der Bundesländer) bzw. Investitionsförderungsprogrammen, die auch Planungsleistungen unterstützen, geachtet wird. Es werden keine „klassischen“ Beratungsleistungen für Klima- und Energieprojekte (siehe auch Kapitel 8.0. Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen) unterstützt, sondern gezielte Bereiche, die eine zusätzliche Expertise erfordern, angesprochen.

2.0 Kompetente Begleitung durch den Expert:innen-Pool (www.expertinnenpool.at)

Unter www.expertinnenpool.at sind jene Expert:innen gelistet, deren Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Rahmen des Programms „Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“ gefördert werden kann.

Der Pool an Expert:innen umfasst Fachleute, die sowohl fachlich geschult sind als auch einschlägige Erfahrungen mit sich bringen. Auswahl, Qualifizierung und Betreuung der Expert:innen erfolgen im Rahmen des klimaaktiv-Programms. Der Expert:innen-Pool ent-

hält für jedes Modul eine Liste an Expert:innen, die für eine Projektunterstützung angefragt werden können. Im Rahmen des Programms „Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“ können ausschließlich Leistungen der gelisteten Expert:innen zur Förderung eingereicht werden.

Weitere Informationen zu den Qualifikationsanforderungen sind im [Anhang 1](#) nachzulesen.

3.0 Wer darf die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Zielgruppe des Programms umfasst in erster Linie österreichische Gemeinden (Module 1 und 3 bis 5) und im Modul 3 auch Körperschaften öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften) als zulässige Antragsteller:innen. Im Rahmen der Module 2 bis 5 sind darüber hinaus auch deklariert gemeinnützige Organisationen (z. B. gemeinnützige Vereine) antragsberechtigt. Die deklarierte Gemeinnützigkeit der Einrichtung ist im Zuge der Antragstellung gemäß § 34 ff der Bundesabgabenordnung nachzuweisen.

Die zugelassenen Antragsteller:innen pro Modul sind jeweils unter dem Punkt „Zielgruppe im Modul“ nachzulesen. Generelle Informationen zu möglichen Antragsteller:innen sind im [„Informationsblatt Zielgruppen der betrieblichen Umweltförderung“](#) enthalten.

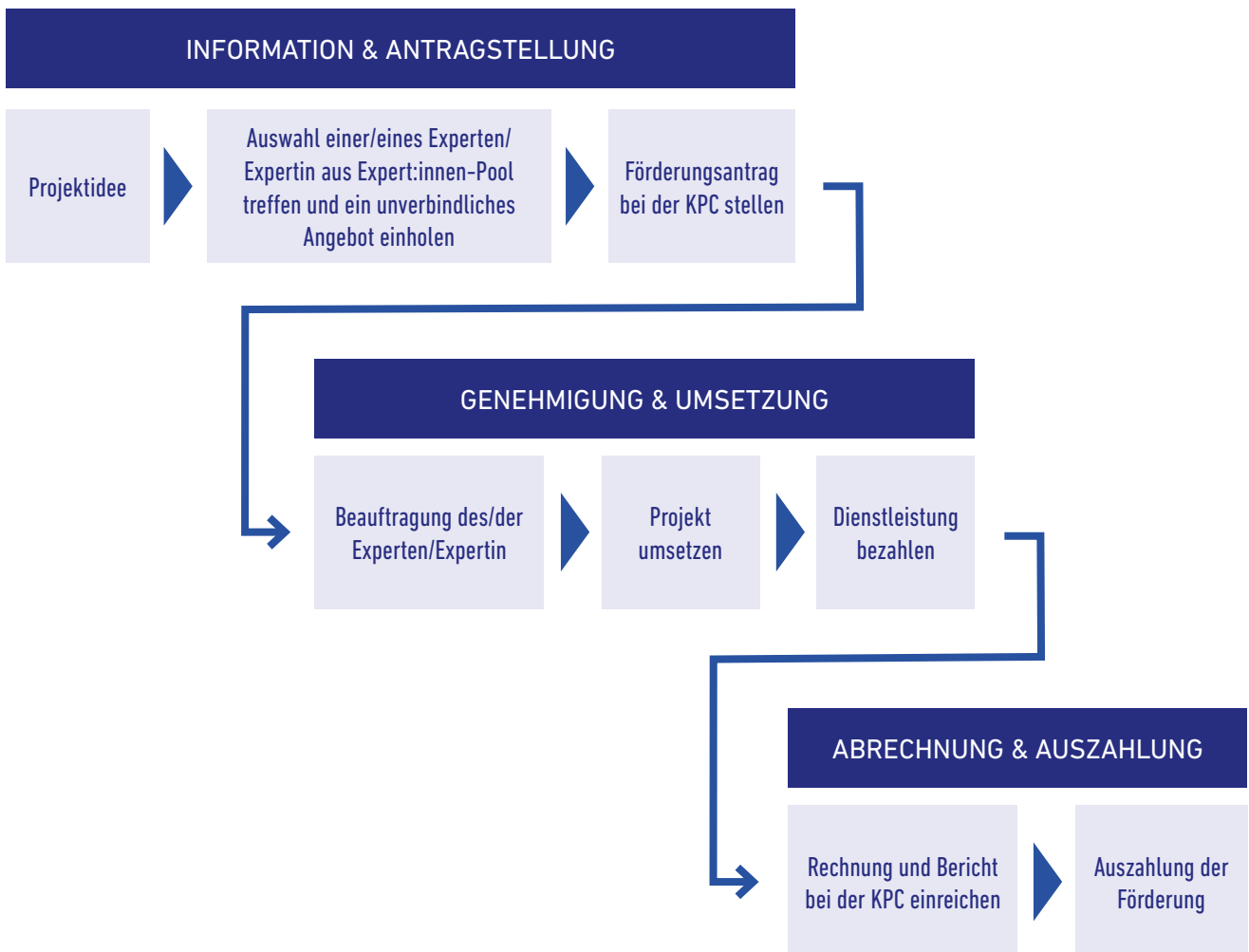
4.0 Ihr schneller Weg zur Förderung

Wenn Sie eine für das Programm passende Projekt-idee oder ein konkretes Projekt haben, informieren Sie sich auf der Homepage der KPC und den zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien zu dem Förderungs-programm „Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“. Suchen Sie im Expert:innen-Pool ge-eignete Expert:innen und holen Sie ein unverbindliches Angebot für die definierte Dienstleistung ein. Für die Antragstellung benötigen Sie bereits das unverbindliche Angebot eines/einer gelisteten Experten/Expertin.

Die Antragstellung erfolgt unabhängig vom gewählten Modul über die Online-Plattform der KPC unter Angabe des gewählten Moduls und unter anderem unter der Beilage des Angebots. Nach Vorliegen eines vollstän-

digen Antrags werden die Inhalte von der KPC geprüft und nach positiver Begutachtung dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung erhalten Sie von der KPC einen Förderungsvertrag.

Die Umsetzung hat innerhalb eines definierten Zeit-raums zu erfolgen (siehe jeweils im Kapitel „Projekt-laufzeit im Modul“). Wenn alle Leistungen erbracht und die erforderlichen Berichte erstellt sind und Sie alle Dienstleistungen bezahlt haben, können Sie die erforderlichen Unterlagen zur Abrechnung des Antrags bei der KPC einreichen. Nach positiver Prüfung der Abrech-nungsunterlagen erfolgt die Auszahlung der Förderung.



5.0 Was wird gefördert?

Das Programm unterstützt Gemeinden und gemeinnützige Organisationen bei Umsetzungsmaßnahmen im Klima- und Energiebereich, in dem Dienstleistungen von ausgewählten externen Expert:innen (aus dem Expert:innen-Pool – siehe [Kapitel 2.0](#)) gefördert werden. Die Leistungen müssen einem der fünf definierten thematischen Module zugeordnet sein:

- Modul 1: Erstellung von kommunalen Energieplänen
- Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte
- Modul 3: Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich
- Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen
- Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

Gefördert werden ausschließlich Kosten, die durch die ausgewählten externen Dienstleister:innen des Expert:innen-Pools entstehen. Eigenleistungen sind nicht förderbar.

5.1 Modul 1: Erstellung von kommunalen Energieplänen

Örtliche Entwicklungskonzepte sind wesentliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage für raum- und infrastrukturelevante Fragestellungen in Gemeinden. Energie- und Mobilitätsthemen werden in den örtlichen Entwicklungskonzepten, oft nur in einer untergeordneten Rolle mitbetrachtet und einbezogen. In einer verstärkten Verschränkung von Raum-/Stadtplanung mit Energieplanung ermöglichen kommunale Energiepläne die Formulierung eines umfassenden Gesamtkonzepts zur Umstellung auf eine klimafreundliche Strom-, Wärme- und Mobilitätnutzung samt Strategie und Maßnahmen zur konkreten Umsetzung. Aus diesem Grund wird im Rahmen dieses Programms die Erstellung von kommunalen Energieplänen forciert und unterstützt.

Die Unterstützungsleistungen beziehen sich in der Regel auf kommunale Energiepläne, die das Gemeindegebiet in den administrativen Grenzen umfassen. Sollten (klein)regionale/überörtliche Aspekte für die Behandlung und Umsetzung des Energieplans einer Gemeinde relevant sein, ist es möglich, diese mit aufzunehmen. Der Antrag zur Förderung ist dennoch durch eine Gemeinde für zumindest das gesamte Gemeindegebiet erforderlich. Es ist nicht zulässig, dass nur Teile des Gemeindegebiets berücksichtigt werden.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die nicht bereits in gesetzlich vorgegebenen Aufgaben enthalten sind (v. a. auf Basis der gültigen Raumordnungsgesetze der Ämter der Landesregierungen). Sofern energie-relevante Fragestellungen bereits in den örtlichen Planungsinstrumenten beantwortet und aufgenommen wurden, sind diese als Grundlage für die Erstellung der kommunalen Energiepläne mitzubedenken.

Ziel ist es, dass die Strategie des kommunalen Energieplans inkl. Zeitplan und Umsetzungsmaßnahmen in das aktuelle örtliche Entwicklungskonzept aufgenommen wird. Der kommunale Energieplan muss dem Gemeinderat vorgelegt und zur Kenntnis gebracht werden.

Die Erstellung des kommunalen Energieplans soll in Abstimmung mit kommunalen Akteur:innen des Strom-, Wärme- bzw. Mobilitätsbereichs sowie der Raum-/Stadtplanung erfolgen. Der kommunale Energieplan hat die lokalen sozialen und ökologischen Besonderheiten der Gemeinde zu berücksichtigen und trägt damit zur Erreichung einer klimaneutralen Energieversorgung bei.

Im kommunalen Energieplan hat die schriftliche Ausarbeitung der Inhalte und Daten, veranschaulicht anhand von digitalen Plankarten (räumlicher Darstellung und Zonierung bspw. mit einem Geoinformationssystem), zu erfolgen. Im kommunalen Energieplan müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Erforderliche Mindestinhalte in Modul 1

- **Bestandsanalyse: Erhebung der relevanten Daten und räumliche Beschreibung der Ausgangssituation (Ist-Zustand) im Energiebereich in der Gemeinde.** Alle energierelevanten Aspekte aus den Bereichen Energie, Siedlung und Mobilität müssen berücksichtigt werden (siehe [Informationen zu Energieplanung der Österreichischer Raumordnungskonferenz ÖROK](#)). Die Bestandsanalyse beinhaltet beispielweise folgende Elemente: Energieverbrauch inkl. Treibhausgasemissionen, Versorgungsinfrastruktur (inkl. Strom-, Wärme- und Kältenetze), Gebäude- und Anlagenbestand (Trafostationen, Anschlussleistungen, Kapazitäten, auch im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien wie z. B. Photovoltaik), Erzeugungsanlagen und Speichersysteme, Angaben zum Zustand der Gebäude im Hinblick auf die Sanierbarkeit (historische Bauten, Ensemblechutz, Wärme- und Kühlbedarf, Nutzung von fossiler Raumwärme usw.), Verkehrsinfrastruktur.
- **Potenzialanalyse: Potenzialerhebung hinsichtlich Energieeinsparung sowie Nutzungs- und Ausbaupotenzial für erneuerbare Energiequellen.** Die Potenzialanalyse soll sich auf den Bereich Energie konzentrieren und beinhaltet beispielweise folgende Elemente: Gunstflächen (unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsvorgaben) für den breiten Einsatz erneuerbarer Energieträger bzw. deren Speicherung am Gemeindegebiet (darunter fallen v. a. Photovoltaik, Solarthermie, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Windkraft) sowie für die Nutzung (industrieller) Abwärme bzw. Ausbau von Nah- und Fernwärme/-kälte (inklusive Niedertemperaturwärmenetze) am Gemeindegebiet, Potenziale der thermischen Sanierung, mögliche Quartierssanierungen. Die energierelevanten Bereiche Mobilität und Siedlung können, aber müssen nicht im Detail analysiert werden.
- **Umsetzungsstrategie & Entwicklungspfad: Aufbauend auf der Bestands- und Potenzialanalyse ist ein kommunaler Energieplan inkl. Entwicklungspfad bis 2030 bzw. 2040 (Zeitplan) zu erstellen. Die abgeleiteten Maßnahmen sind durch Nennung der geeigneten Instrumente (technisch, wirtschaftlich, organisatorisch) schlüssig und nachvollziehbar zur Erreichung der ambitionierten Ziele zu definieren.** Die Strategie muss konkrete Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität beinhalten. Der Energieplan umfasst notwendigerweise einen Maßnahmenkatalog für die Nutzung von geeigneten Räumen zur Gewinnung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien (Freihaltung dieser Räume von konflikträchtigen Nutzungen einschließlich Erhaltung von Pufferflächen) sowie für die Erhöhung der Energieeinsparung und -effizienz in der Gemeinde. Der Energieplan muss darstellen, welche Wirkung die erstellte Energieplanung auf alle energierelevanten Bereiche (auch Mobilität und Siedlung) hat und welche Handlungsempfehlungen sich daraus für Konzepte im Bereich Mobilität und Siedlungsentwicklung ergeben. Folgende Mindestinhalte sind obligatorisch:
 - a. Flächenwidmung zur Standortsicherung für Energieversorgungsanlagen (und Festlegung von Pufferflächen für z. B. Leitungen, Transformatoren, Kraftwerke, Heizwerke etc.)
 - b. Planerische Vorgabe für Sanierungen (inkl. Blocksanierungen, gemeinsame Aktionen für Eigheimsiedlungen)
 - c. Definition von Fernwärme-/kälteversorgungs- und -ausbaugebieten einschließlich Nutzung bestehender AbwärmequellenAlle Maßnahmen sind auf folgende Kriterien hin zu überprüfen:
 - a. Potenzial der Treibhausgasminderungen
 - b. Kosten/Nutzen-Rechnung bzw. Wirtschaftlichkeit (Kostenabschätzung)
 - c. Auswirkungen auf die kommunale Wertschöpfung
 - d. Gesellschaftliche Umsetzbarkeit und Akzeptanz
 - e. Voraussichtliche Siedlungs- und Energieverbrauchsentwicklung

Förderhöhe im Modul 1: Erstellung von kommunalen Energieplänen

Im Rahmen des Moduls 1 ist eine maximale Anzahl an Arbeitsstunden durch die Expert:innen aus dem Expert:innen-Pool förderbar. Die Höhe der maximal förderungsfähigen Stunden (Arbeitsaufwand in Stunden durch den/die externe:n Experten/Expertin) orientiert sich an der Größe der antragstellenden Gemeinde nach deren Einwohner:innenzahl:

| Gemeindegröße | Förderungsfähiger Arbeitsaufwand in Stunden |
|----------------------------------|---|
| Bis 5.000 Einwohner:innen | max. 150 h |
| 5.001 bis 25.000 Einwohner:innen | max. 250 h |
| Ab 25.001 Einwohner:innen | max. 350 h |

Zusätzlich ist der Stundensatz der Expert:innen auf einen maximal förderungsfähigen Höchststundensatz begrenzt. Zur Förderung wird ein maximaler förderungsfähiger Höchststundensatz von 100 Euro netto pro Stunde anerkannt. Der dem Angebot zugrundeliegende Stundensatz des/der externen Experten/Expertin muss im Angebot ausgewiesen sein. Sollte der Stundensatz des/der Experten/Expertin den maximal anerkannten Stundensatz überschreiten, werden die förderungsfähigen Kosten dementsprechend gekürzt.

Der Fördersatz beträgt maximal 70 % der förderungsfähigen Kosten.

Zielgruppe im Modul 1: Erstellung von kommunalen Energieplänen

- Körperschaften öffentlichen Rechts (Gemeinden und Städte)

Projektlaufzeit im Modul 1: Erstellung von kommunalen Energieplänen

Der kommunale Energieplan muss innerhalb von einem Jahr ab der Vertragsannahme vollständig umgesetzt (siehe Förderungsverlauf) sein.

Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in begründeten Fällen eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich.

Förderungsverlauf im Modul 1: Erstellung von kommunalen Energieplänen

Die Informationen zum Förderungsverlauf sind im [Kapitel 6](#) beschrieben.

CHECKLISTE: Erforderliche Unterlagen für die Förderung im Modul 1

ANTRAGSTELLUNG

- Angebot eines/einer gelisteten Experten/Expertin des Expert:innen-Pools, das noch nicht verbindlich beauftragt wurde.
WICHTIG:
 - Das Angebot muss alle Mindestinhalte des Moduls umfassen.
 - Der zugrundeliegende Stundensatz muss ausgewiesen sein.
 - Das erforderliche Stundenkontingent muss ausgewiesen sein.
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular gemäß Vorlage

ENDABRECHNUNG

- Die bezahlte Rechnung der Leistungen gemäß Angebot
- Ein Endbericht, der den erarbeiteten Energieplan als Ergänzung zum örtlichen Entwicklungskonzept sowie eine Auflistung der erarbeiteten Dokumente beschreibt
- Das Protokoll der Gemeinderatssitzung, in dem die Ergebnisse thematisiert wurden

5.2 Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte

Im Rahmen von Modul 2 wird die Inanspruchnahme einer Dienstleistung von Expert:innen aus dem Expert:innen-Pool des Programms bei der Förderungsabwicklung von Klima- und Energieprojekten gemeinnütziger Organisationen unterstützt. Adressiert werden gemeinnützige Organisationen wie z. B. Sportvereine, um diese bei Förderungsanträgen für Maßnahmen im Klima-, Energie- oder Mobilitätsbereich beispielsweise bei Bundes- oder Landesförderungsstellen zu unterstützen.

Die Abwicklung der Förderung von der Antragstellung bis zur abgeschlossenen Endabrechnung für relevante Projekte erfordert für diese oft Ressourcen, die in gemeinnützigen Organisationen nicht vorhanden sind. Für die Finanzierung der Projekte ist das Ausschöpfen der Förderungsmöglichkeiten allerdings oft entscheidend. Insbesondere größere thermische Gebäudesanierungen, die Installation von Erneuerbaren-Energieanlagen oder Mobilitätsprojekte u. dgl. werden daher trotz Empfehlung aus der Energieberatung (inkl. der wirtschaftlichen Betrachtung) nicht zur Realisierung gebracht. In diesem Modul können die Leistungen der Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte von Gemeinnützigen an erfahrene Expert:innen ausgelagert und deren Kosten gefördert werden.

Förderwürdig sind ausschließlich externe Dienstleistungen, die nicht bereits von bestehenden Unterstützungsprogrammen umfasst sind (z. B. Regionalprogramme, klimaaktiv mobil, e5). Auszuschließen sind weiters externe Dienstleistungen für Projekte, die zumindest in Teilen durch öffentliche Fördergelder bereits unterstützt wurden, sowie Doppelförderungen generell. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Erforderliche Mindestinhalte im Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte

1. Einbringen der Förderungsanträge für Umsetzungsprojekte im Bereich Klima und Energie im Auftrag und in Abstimmung mit den gemeinnützigen Organisationen bei den zuständigen Förderstellen
2. Laufende Betreuung der Förderung während der Projektumsetzung (gegebenenfalls Nachanträge, Fristverlängerungen, Projektänderungen)
3. Einbringen der vollständigen Endabrechnungsunterlagen gemäß zugrundeliegendem Förderungsvertrag des Investitionsprojektes und Betreuung der Endabrechnung

Förderhöhe im Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte

Im Rahmen des Moduls 2 ist eine maximale Anzahl an Arbeitsstunden durch die Expert:innen aus dem Expert:innen-Pool förderbar. Die Höhe der maximalen Förderung orientiert sich an den beantragten umweltrelevanten Investitionskosten des Investitionsprojekts:

| Investitionsvolumen der umweltrelevanten Teile des Projekts in Euro | Förderungsfähiger Arbeitsaufwand in Stunden |
|---|---|
| 30.000 bis 200.000 Euro | max. 50 h |
| 200.001 bis 500.000 Euro | max. 100 h |
| ab 500.001 Euro | max. 150 h |

Zusätzlich ist der Stundensatz der Expert:innen über einen maximal förderungsfähigen Höchststundensatz begrenzt. Zur Förderung wird ein maximaler förderungsfähiger Höchststundensatz von 100 Euro netto pro Stunde anerkannt. Der dem Angebot zugrundeliegende Stundensatz des/der externen Experten/Expertin muss im Angebot ausgewiesen sein. Sollte der Stundensatz des/der Experten/Expertin den maximal anerkannten Stundensatz überschreiten, werden die förderungsfähigen Kosten dementsprechend gekürzt.

Der Fördersatz beträgt maximal 70 % der förderungsfähigen Kosten.

Zielgruppe im Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte

- Deklariert gemeinnützige Einrichtungen (z. B. Sportvereine, Rettungsorganisationen und Kulturbetriebe)

Projektlaufzeit im Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte

Die Umsetzung der Maßnahmen (Unterstützung bei der Antragstellung bis zum Einbringen der vollständigen Endabrechnungsunterlagen) muss innerhalb von drei Jahren ab der Vertragsannahme erfolgen (siehe Förderungsverlauf).

Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in begründeten Fällen (Verzögerungen beim zugrundeliegenden Investitionsprojekt) eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich.

Förderungsverlauf im Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte

Die Informationen zum Förderungsverlauf sind im [Kapitel 6](#) beschrieben.

CHECKLISTE: Erforderliche Unterlagen für die Förderung im Modul 2

ANTRAGSTELLUNG

- Angebot eines/einer gelisteten Experten/Expertin des Expert:innen-Pools, das noch nicht verbindlich beauftragt wurde
WICHTIG:
 - Das Angebot muss alle Mindestinhalte des Moduls umfassen.
 - Der zugrundeliegende Stundensatz muss ausgewiesen sein.
 - Das erforderliche Stundenkontingent muss ausgewiesen sein.
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular gemäß Vorlage
- Beschreibung des zugrundeliegenden Investitionsprojekts (inkl. Kostenaufstellung und Zeitplan)

5.3 Modul 3: Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich

Im Rahmen von Modul 3 wird die Inanspruchnahme einer Dienstleistung von Expert:innen aus dem Expert:innen-Pool des Programms bei der Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Rahmen ausgewählter EU-Programme unterstützt. Adressiert werden Gemeinden (bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts) und gemeinnützige Organisationen, die Teil eines Projektkonsortiums sind, welches die Einreichung eines EU-Projekts durchführt.

Die Einreichung und Abwicklung von EU-Projekten erfordert in der Regel viel Erfahrung und Know-how. Dieses Wissen ist in kleineren Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen in der Form oft nicht vorhanden und stellt einen Grund dar, warum von diesen Akteur:innen EU-Mittel nicht vollumfänglich abgeholt werden. Um den Zugang zu EU-Mitteln über Projektförderungen im Klima- und Energiebereich zu erleichtern, wird deshalb die Anbahnung und Formulierung von Förderanträgen für Gemeinden und gemeinnützige Organisationen unterstützt.

ENDABRECHNUNG

- Die bezahlte Rechnung der Leistungen gemäß Angebot
- Eingangsbestätigung des Förderungsantrags des zugrundeliegenden Investitionsprojekts
- Eingangsbestätigung der Förderabwicklungsstelle über die vollständigen Endabrechnungsunterlagen des zugrundeliegenden Investitionsprojekts

Die Gemeinden/gemeinnützigen Organisationen müssen aktiver Teil des Projektkonsortiums sein (z. B. Projektgesamtleitung, Leitung eines Arbeitspakets oder aktive Teilhabe an einem oder mehreren Arbeitspaketen und Demonstration im Gemeindegebiet). Die Dokumentation einer aktiven Beteiligung am Projekt ist durch eine reine Interessenbekundung (z. B. per Letter of Intent) nicht zulässig.

Vorhandene Beratungsangebote für konkrete Fragestellungen für die Einreichung von EU-Projekten (z. B. FFG Beratungsservice) müssen natürlich genutzt werden. Insbesondere muss im Zuge der Antragstellung und Endabrechnung bestätigt werden, dass vorhandene projektrelevante Beratungsangebote (wie Proposal Quick-Check, allgemeines Beratungsservice u. dgl.) in Anspruch genommen wurden und daher nicht Teil der gegenständlichen Förderung sein können.

Die Einreichbegleitung für folgende EU-Förderungsprogramme (FTI und Umsetzungsprogramme) ist daher im Rahmen dieses Moduls förderungsfähig:

- Horizon Europe
- Programme for Environment and Climate Action (LIFE)
- Joint Programming Initiatives (JPI)

Erforderliche Mindestinhalte im Modul 3: Förder-einreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich

1. Unterstützung von Gemeinden und gemeinnützi- gen Organisationen beim Ausloten eines möglichen EU-Förderungsantrags hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, der Konsortiums-bildung, der Formal- anforderungen etc.
2. Federführende Ausarbeitung des Förderungsantrags in enger Abstimmung mit den Projektbeteiligten
3. Nutzung vorhandener Beratungsangebote für Ein- reichungen (z.B. FFG Beratungsservice)
4. Einbringen eines fristgerechten, vollständigen und formal korrekten Förderungsantrags über die rele- vanten Einreichplattformen

Förderhöhe im Modul 3: Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich

Im Rahmen des Moduls 3 ist eine maximale Anzahl an Arbeitsstunden durch die Expert:innen aus dem Expert:innen-Pool förderbar. Für die Förderung ist ein maximaler Arbeitsaufwand in Stunden durch den/die externe/n Experten/Expertin in Abhängigkeit des anteiligen Projektvolumens des EU-Projekts anerken- nbar:

| Anteiliges Projektvolumen der Gemeinde/des Gemeinnützigen am gesamten eingereichten EU-Projekt in Euro | Förderungsfähiger Arbeitsaufwand in Stunden |
|--|---|
| bis 200.000 Euro | max. 50 h |
| 200.001 bis 500.000 Euro | max. 100 h |
| ab 500.001 Euro | max. 150 h |

Zusätzlich ist der Stundensatz der Expert:innen über einen maximal förderungsfähigen Höchststundensatz begrenzt. Zur Förderung wird ein maximaler förde- rungsfähiger Höchststundensatz von 100 Euro netto pro Stunde anerkannt. Der dem Angebot zugrundeliegende Stundensatz des/der externen Experten/Expertin muss im Angebot ausgewiesen sein. Sollte der Stundensatz des/der Experten/Expertin den maximal anerken- nbar Stundensatz überschreiten, werden die förderungs- fähigen Kosten dementsprechend gekürzt.

Der Fördersatz beträgt maximal 70 % der förderungs- fähigen Kosten.

Zielgruppe im Modul 3: Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich

- Gemeinden bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts
- Deklariert gemeinnützige Einrichtungen

Projektlaufzeit im Modul 3: Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich

Die Einreichbegleitung (von der Initiierung bis zum eingebrachten Förderungsantrag) muss innerhalb von einem Jahr ab der Vertragsannahme vollständig um- gesetzt (siehe Förderungsverlauf) sein.

Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in be- gründeten Fällen eine Verlängerung der Fertigstel- lungsfrist möglich.

Förderungsverlauf im Modul 3: Fördereinreichbeglei- tung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich

Die Informationen zum Förderungsverlauf sind im [Kapitel 6](#) beschrieben.

CHECKLISTE: Erforderliche Unterlagen für die Förde- rung im Modul 3

ANTRAGSTELLUNG

- Angebot eines/einer gelisteten Experten/Expertin des Expert:innen-Pools, das noch nicht verbindlich beauftragt wurde
WICHTIG:
 - Das Angebot muss alle Mindestinhalte des Moduls umfassen.
 - Der zugrundeliegende Stundensatz muss ausge- wiesen sein.
 - Das erforderliche Stundenkontingent muss aus- gewiesen sein.
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular gemäß Vorlage
- Absichtserklärung des Konsortialführers bzw. des Einreichenden des EU-Projekts

ENDABRECHNUNG

- Die bezahlte Rechnung der Leistungen gemäß An- gebot
- Die Eingangsbestätigung des Förderungsantrags der zuständigen Abwicklungsstelle (Onlineportal)

5.4 Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen

Im Rahmen von Modul 4 wird die Inanspruchnahme einer Dienstleistung von Expert:innen aus dem Expert:innen-Pool des Programms bei Bürger:innen-Beteiligungsprozessen für Klimaschutzmaßnahmen unterstützt. Adressiert werden Gemeinden und gemeinnützige Organisationen, die einen Bürger:innen-Beteiligungsprozess im Rahmen einer Klimaschutzmaßnahme durchführen.

Die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen (gemäß UFG § 23 und 24) bzw. die Errichtung von versorgungstechnisch sinnvollen Großanlagen für erneuerbare Energien (wie z. B. Windkraftanlagen, PV-Freiflächenanlagen, Biomassekraftwerke, Wasserkraftwerke) können in Gemeinden bei nicht ausreichender Beteiligung der Anspruchsgruppen (lokale Bevölkerung bzw. weiterer Akteursgruppen wie Tourismus u. v. m.) zu Widerstand bis hin zu Ablehnung führen. Die Konsequenz ist, dass Projekte oder Anlagen nicht, verspätet oder nur zum Teil realisiert werden. Aus diesem Grund werden Gemeinden und Gemeinnützige in diesem Modul bei der Organisation und Durchführung von Bürger:innen-Beteiligungsprozessen für ebendiese Projekte unterstützt.

Gefördert werden projektbezogene Konzepte zur Bürger:innenbeteiligung sowie die Begleitung der Gemeinden oder Gemeinnützigen bei der Umsetzung der Konzepte (Organisation von Treffen, Kommunikation, Projektvorstellung durch technische Expert:innen usw.) zu konkreten Projektvorhaben.

Sofern der Auftrag für den Bürger:innen-Beteiligungsprozess nicht durch die betroffene Gemeinde selbst erfolgt, ist im Zuge der Antragstellung eine Unterstützungserklärung der betroffenen Gemeinde(n) beizulegen.

Zu beachten gilt, dass Bürger:innen-Beteiligungsprozesse zu (voraussichtlich) UVP-pflichtigen Vorhaben grundsätzlich auch eingereicht werden können, allerdings dürfen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 UVP-G dienen, nicht Teil des vorliegenden Projekts sein.

Förderwürdige Vorhaben sind daher die Durchführung von Bürger:innen-Beteiligungsprozessen inkl. der Erstellung projektbezogener Konzepte für Klimaschutzmaßnahmen gemäß der definierten erforderlichen Mindestinhalte.

Pro Antragsteller:in darf jeweils zeitgleich nur ein Förderungsantrag für ein Projekt aus Modul 4 eingebracht werden. Erst nach Abschluss des Projekts darf ein neuerlicher Antrag von derselben/demselben Antragsteller:in eingebracht werden.

Erforderliche Mindestinhalte im Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen

Der gesamte Bürger:innen-Beteiligungsprozess muss sowohl die Erarbeitung des projektbezogenen Konzepts als auch die Durchführung des Prozesses umfassen.

Das Konzept muss gemäß den Anforderungen des „Grünbuchs: Partizipation im digitalen Zeitalter“ des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) erstellt werden und folgende Inhalte umfassen:

- Rahmenbedingungen und Ressourcenmanagement
 - Darstellung von Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplan (Partizipation braucht Raum, Zeit und Geld)
- Commitment und Verantwortung
 - Klarer Prozess und Zieldefinition, um ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit unter allen Beteiligten herzustellen, eine tatsächliche Implementierung des Erarbeiteten sicherzustellen und „Scheinpartizipation“ (d. h. Partizipation ohne Wirkung oder mit einem bereits feststehenden Ergebnis) zu verhindern.
- Beteiligungsarchitektur und Qualität
 - Klare Darstellung der Beteiligungsphasen und deren Ausgewogenheit
 - Einbettung und Anbindung des Beteiligungsprozesses an bestehende Strategien und Ziele in der Gemeinde
 - Prüfung von Beteiligungsmodellen für Bürger:innen (z. B. Bürger:innen-Kraftwerke)
- Stakeholdermanagement und Prozessmoderation
 - Transparenter Prozess zur Auswahl der beteiligten Akteur:innen
 - Definition von Verhaltensregeln für eine wertschätzende Zusammenarbeit insbesondere in Situationen, in denen verschiedene Standpunkte von den Akteur:innen vertreten werden
- Kommunikation
 - Sicherstellung eines auf Fakten und wissenschaftlichen Ergebnissen basierenden Arbeitens
 - Sicherstellung einer ziel- und zielgruppenadäquaten Sprache
 - Sicherstellung einer realistischen Erwartungshaltung im Beteiligungsprozess

- Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- Motivation
 - Sicherstellung einer möglichst hohen Aufmerksamkeit durch entsprechendes Prozessmanagement über lange Zeiträume hinweg
- Datenschutz, Rechte und Sicherheit
 - Schutz der individuellen Rechte aller Beteiligten ist sicherzustellen

Die Begleitung der Gemeinde(n) muss in Umsetzung des Konzepts erfolgen.

Förderhöhe im Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen

Im Rahmen des Moduls 4 ist eine maximale Anzahl an Arbeitsstunden durch die Expert:innen aus dem Expert:innen-Pool förderbar. Für die Förderung ist ein maximaler Arbeitsaufwand pro Projekt (Konzepterstellung und -umsetzung) von bis zu 150 Stunden anerkenbar.

Zusätzlich ist der Stundensatz der Expert:innen über einen maximal förderungsfähigen Höchststundensatz begrenzt. Zur Förderung wird ein maximaler förderungsfähiger Höchststundensatz von 100 Euro netto pro Stunde anerkannt. Der dem Angebot zugrundeliegende Stundensatz des/der externen Experten/Expertin muss im Angebot ausgewiesen sein. Sollte der Stundensatz des/der Experten/Expertin den maximal anerkenbaren Stundensatz überschreiten, werden die förderungsfähigen Kosten dementsprechend gekürzt.

Der Fördersatz beträgt maximal 70 % der förderungsfähigen Kosten.

Zielgruppe im Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen

- Gemeinden
- Deklariert gemeinnützige Einrichtungen

Projektlaufzeit im Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen (Konzepterstellung, Beteiligungsprozess inkl. Dokumentation) müssen innerhalb von einem Jahr ab der Vertragsannahme vollständig umgesetzt (siehe Förderungsverlauf) sein.

Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in begründeten Fällen eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich.

Förderungsverlauf im Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen

Die Informationen zum Förderungsverlauf sind im [Kapitel 6](#) beschrieben.

CHECKLISTE: Erforderliche Unterlagen für die Förderung im Modul 4

ANTRAGSTELLUNG

- Angebot eines/einer gelisteten Experten/Expertin des Expert:innen-Pools, das noch nicht verbindlich beauftragt wurde
WICHTIG:
 - Das Angebot muss alle Mindestinhalte des Moduls umfassen.
 - Der zugrundeliegende Stundensatz muss ausgewiesen sein.
 - Das erforderliche Stundenkontingent muss ausgewiesen sein.
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular gemäß Vorlage
- Sofern der Auftrag für den Bürger:innen-Beteiligungsprozess nicht durch die betroffene Gemeinde erfolgt, ist eine Unterstützungserklärung der betroffenen Gemeinde(n) beizulegen

ENDABRECHNUNG

- Die bezahlte Rechnung der Leistungen gemäß Angebot
- Das Konzept des Beteiligungsprozesses
- Eine Fotodokumentation und Protokolle des Beteiligungsprozesses
- Eine Abschlusserklärung als Ergebnisbericht des Beteiligungsprozesses

5.5 Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

Als Ergänzung zum Modul 4 (Bürger:innen-Beteiligungsprozess) bietet das Modul 5 Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen Unterstützung bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen über ein laufendes Vorhaben für die Errichtung einer Großanlage für erneuerbare Energien an. Die Veranstaltungen dienen dazu, die breite Bevölkerung sowie relevante Anspruchsgruppen rechtzeitig über ein geplantes Großprojekt für erneuerbare Energieanlagen (v. a. Windparks, PV-Großanlagen, Wasserkraftwerke, Biomasse) zu informieren. Dabei sollen insbesondere die Vorteile des naturverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energie, der Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Klima- und Energieziele Österreichs sowie die konkreten Vorteile aus der wachsenden Energieunabhängigkeit für die Bürger:innen und Gemeinden dargestellt werden.

Förderwürdige Vorhaben sind daher die Erarbeitung von projektbezogenen Konzepten für die Informationsveranstaltungen sowie die Begleitung der Antragsteller:innen bei der Umsetzung der Konzepte zu konkreten Projektvorhaben. Diese umfassen die Planung, Durchführung und Nachbereitung der Informationsveranstaltungen anhand des Konzepts inkl. der Organisation der Veranstaltungen und F&A-Runden, Kommunikation, Projektvorstellung durch technische Expert:innen usw. gemäß der definierten erforderlichen Mindestinhalte.

Zu beachten gilt, dass (voraussichtlich) UVP-pflichtige Vorhaben grundsätzlich auch eingereicht werden können, allerdings dürfen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 UVP-G dienen, nicht Teil des vorliegenden Projekts sein.

Pro Antragsteller:in darf jeweils zeitgleich nur ein Förderungsantrag für ein Projekt aus Modul 5 eingebracht werden. Erst nach Abschluss des Projekts darf ein neuerlicher Antrag von derselben Gemeinde gestellt werden.

Sofern der Auftrag für die Informationsveranstaltungen nicht durch die betroffene Gemeinde erfolgt, ist im Zuge der Antragstellung eine Unterstützungserklärung der betroffenen Gemeinde(n) beizulegen.

Erforderliche Mindestinhalte im Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

- Erarbeitung eines projektbezogenen Konzepts für die Infoveranstaltungen. Die Begleitung der Gemeinde(n) muss in Umsetzung des Konzepts erfolgen. Das Konzept muss gemäß den Anforderungen des „Grünbuchs: Partizipation im digitalen Zeitalter“ des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) erstellt werden und folgende Inhalte umfassen:
 - Qualität
 - > Einbettung und Anbindung der Informationsveranstaltungen an bestehende Strategien und Ziele in der Gemeinde
 - Stakeholdermanagement und Prozessmoderation
 - > Definition von Verhaltensregeln für eine wertschätzende Diskussion bei den F&A-Sessions insbesondere in Situationen, in denen verschiedene Standpunkte von den Akteur:innen vertreten werden
 - Kommunikation
 - > Sicherstellung eines auf Fakten und wissenschaftlichen Ergebnissen basierenden Arbeitens
 - > Sicherstellung einer ziel- und zielgruppenadäquaten Sprache
 - > Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
 - Datenschutz, Rechte und Sicherheit
 - > Schutz der individuellen Rechte aller Beteiligten ist sicherzustellen
- Planung, Durchführung und Nachbereitung von mindestens drei Informationsveranstaltungen für die breite Bevölkerung in einer für die Zielgruppe adäquaten Sprache zum Projekt (Großanlage für erneuerbare Energien) in der betroffenen Standortgemeinde. Im Rahmen der Veranstaltungen müssen folgende Inhalte jedenfalls berücksichtigt werden:
 - Projektvorstellung durch technische Expert:innen
 - Prüfung der Möglichkeiten für die Durchführung von Beteiligungsmodellen (z. B. Bürger:innen-Kraftwerke)
- Moderation einer F&A-Session nach jeder Veranstaltung, um die Fragen der Bevölkerung zum Projekt mit fachlicher Expertise zu beantworten

- Informationskampagne: Entwicklung eines Kommunikationskits, welches der breiten Bevölkerung bzw. relevanten Anspruchsgruppen aus dem Projekt zur niederschweligen und faktenbasierten Information dient. Der Kommunikations-Kit soll mindestens folgende Elemente beinhalten:
 - Text(baustein)e für Websites, Pressemitteilungen und Newsletter
 - Vorlagen für PowerPoint-Präsentationen
 - Social-Media-Elemente (Bild, Text)
- Umsetzungsunterstützung der Gemeinde: Fachlicher Input und Begleitung der Gemeinde zur Argumentationsführung zum Ausbau erneuerbarer Energie und zu den relevanten Technologien vor, während und nach den Veranstaltungen bzw. innerhalb der Gemeindeverwaltung und Lokalpolitik

Förderhöhe im Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

Für die Förderung ist ein maximaler Arbeitsaufwand pro Projekt von bis zu 80 Stunden anerkannt.

Förderungsfähiger Höchststundensatz: Der dem Angebot zugrundeliegende Stundensatz des/der externen Experten/Expertin muss im Angebot ausgewiesen sein. Zur Förderung wird ein maximaler förderungsfähiger Höchststundensatz von 100 Euro netto pro Stunde anerkannt.

Fördersatz:

- Max. 70 % der förderungsfähigen Kosten für Gemeinden und Gemeinnützige

Zielgruppe im Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

- Gemeinden
- Deklariert gemeinnützige Einrichtungen

Projektlaufzeit im Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

Die Maßnahmen (Konzepterstellung, Infoveranstaltungen inkl. Dokumentation) müssen innerhalb von einem Jahr ab der Vertragsannahme vollständig umgesetzt (siehe Förderungsverlauf) sein.

Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in begründeten Fällen eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich.

Förderungsverlauf im Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

Die Informationen zum Förderungsverlauf sind im [Kapitel 6](#) beschrieben.

CHECKLISTE: Erforderliche Unterlagen für die Förderung im Modul 5

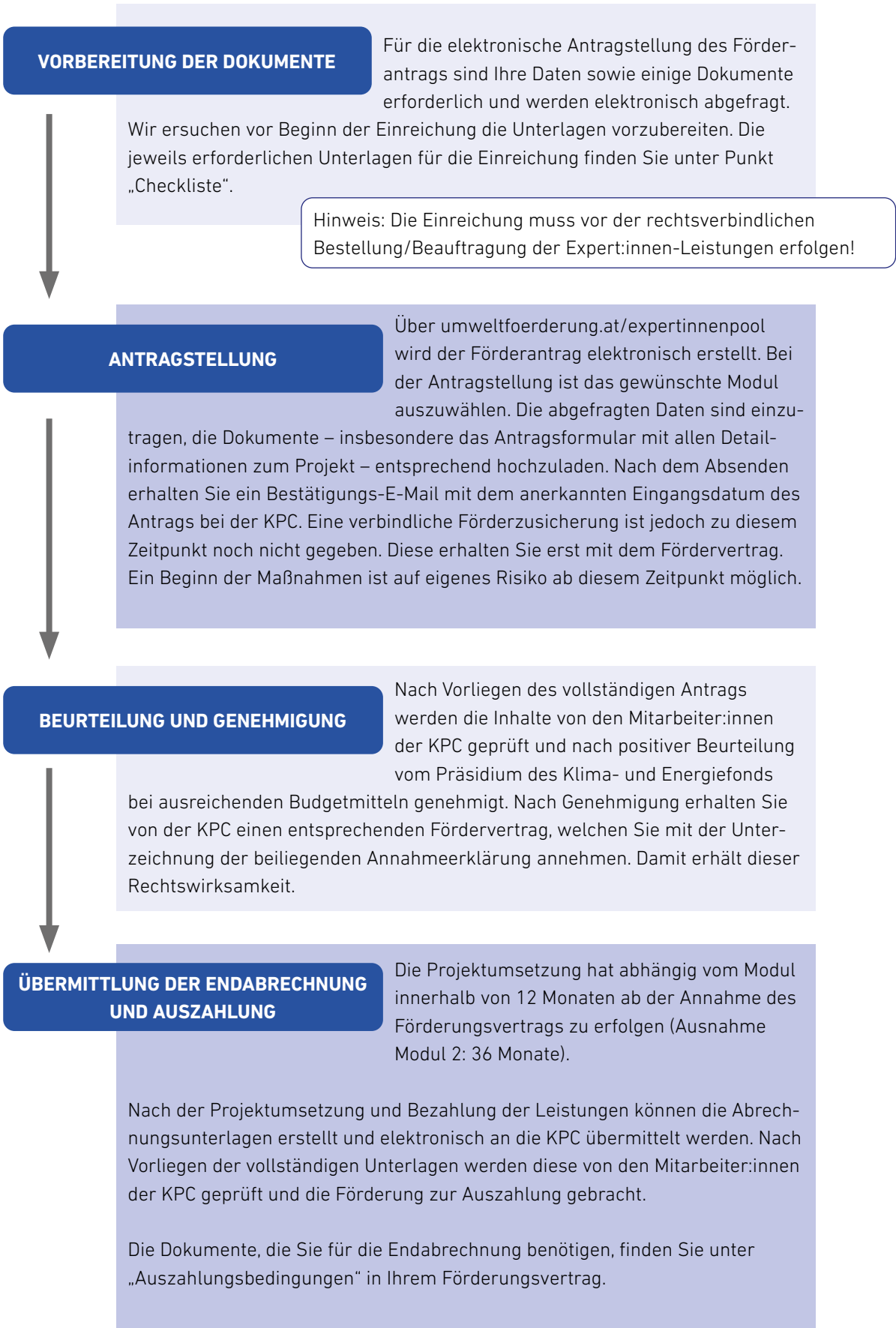
ANTRAGSTELLUNG:

- Angebot eines/einer gelisteten Experten/Expertin des Expert:innen-Pools, das noch nicht verbindlich beauftragt wurde
WICHTIG:
 - Das Angebot muss alle Mindestinhalte des Moduls umfassen.
 - Der zugrundeliegende Stundensatz muss ausgewiesen sein.
 - Das erforderliche Stundenkontingent muss ausgewiesen sein.
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular gemäß Vorlage
- Sofern der Auftrag für die Informationsveranstaltungen nicht durch die betroffene Gemeinde erfolgt, ist eine Unterstützungserklärung der betroffenen Gemeinde(n) beizulegen.

ENDABRECHNUNG:

- Die bezahlte Rechnung der Leistungen gemäß Angebot
- Das Konzept der begleitenden Informationsangebote
- Eine Fotodokumentation und Protokolle der begleitenden Informationsangebote

6.0 Förderungsverlauf



7.0 Höhe der Förderung und anerkennbare Kosten

In allen Modulen des Programms „Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“ wird die Höhe der Förderung über maximal anerkennbare Stundensätze bzw. durch weitere Projektrahmenbedingungen bestimmt:

- Modul 1: maximale Anzahl an Arbeitsstunden & Gemeindegröße
- Modul 2: maximale Anzahl an Arbeitsstunden & Projektvolumen des Förderungsprojekts
- Modul 3: maximale Anzahl an Arbeitsstunden & Projektvolumen des EU-Projekts
- Modul 4: maximale Anzahl an 150 Arbeitsstunden
- Modul 5: maximale Anzahl an 80 Arbeitsstunden

Der anerkennbare Höchststundensatz ist in allen Modulen mit 100 Euro netto pro Stunde festgelegt. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 70 % der anerkennbaren Kosten.

Bitte entnehmen Sie die detaillierten Förderbedingungen den Unterkapiteln zu den einzelnen Modulen (siehe jeweils Punkt „Förderhöhe im Modul“).

Anerkennbare Kosten

Bei der Inanspruchnahme einer Förderung sind ausschließlich Leistungen externer Dienstleister:innen von gelisteten Expert:innen (aus dem Expert:innen-Pool) förderfähig.

Eingebrachte Eigenleistungen sind nicht förderwürdig.

Sofern die Umsatzsteuer nachweislich tatsächlich und endgültig von dem/der Förderungswerber:in zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Speziell für Gemeinden: Leistungen, die im Rahmen der hoheitlichen Zuständigkeit von Gemeinden liegen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

8.0 Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen

Das Programm „Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“ stellt ein Bindeglied zwischen klassischen Beratungsförderungen und geförderten Investitionsprojekten dar. Leistungen, die in klassischen Beratungsprogrammen (z. B. über die [Regionalprogramme der Bundesländer](#) oder ähnliche Landes- oder Bundesförderprogramme für Beratungsleistungen) gefördert werden können, dürfen hier nicht oder auch nicht in Teilen erneut zur Förderung eingereicht werden.

Modul 2: Die Leistungen der Förderungsabwicklung als Teil der förderungsfähigen Kosten im Modul 2 dürfen nicht im Rahmen des zugrundeliegenden Investitionsprojekts (als Teil der Planungskosten) erneut zur Förderung eingereicht werden.

Eine Kombination mit anderen Bundesförderungen bzw. Unterstützungsprogrammen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Klima- und Energiefonds (insbesondere auch Klima- und Energie-Modellregionen und Klimawandel-Anpassungsmodellregionen) ist ausgeschlossen.

9.0 Ablauf und Budget

9.1 Projektauswahl und -einreichung

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt über das Online-Einreichportal auf umweltfoerderung.at/expertinnenpool (siehe Link zur Online-Einreichung).

Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eingereichte Förderansuchen.

Behebbarer Mängel können nach Aufforderung durch die Abwicklungsstelle und Nachreichung von Unterlagen korrigiert werden.

Die Projekteinreichungen sind innerhalb des definierten Zeitfensters (Ausschreibung) möglich. Die Einreichfristen sind unter Kapitel 9.2 angeführt.

Weitere Informationen zur Projektauswahl und zum Förderungsverlauf sind im entsprechenden Kapitel jedes Moduls sowie im Kapitel 6.0 „Förderungsverlauf“ beschrieben.

9.2 Zeitplan und Einreichfristen

Förderungsanträge können nach dem Start der Ausschreibung (01.07.2024) kontinuierlich bis zum Ende der Ausschreibung (31.12.2024) und nach Maßgabe der verfügbaren Budgets gestellt werden. Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch. Informationen und Einreichmöglichkeit erfolgen über die Webseite www.umweltfoerderung.at/expertinnenpool.

Informationen zu den verfügbaren Expert:innen sind auf www.expertinnenpool.at zu finden.

9.3 Budget

Für die aktuelle Programmausschreibung steht für Förderungsanträge aller Module ein Gesamtbudget von 4 Mio. Euro zur Verfügung.

10.0 Rechtliche Grundlagen und Datenschutz

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABL. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABL. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Artikel 41 dieser Verordnung bzw. die Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABL. Nr. L 327 vom 21.12.2022, S. 1, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i. d. g. F.

Datenschutz und Veröffentlichung

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projektes nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

11.0 Kontakt und Informationen

Programmauftrag und -verantwortung:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2/Stiege 1/Top 142
1190 Wien
Telefon: +43 (0)1 585 03 90 42
www.klimafonds.gv.at

Dipl.-Ing.in Julia Bina, MSc

E-Mail: julia.bina@klimafonds.gv.at

Ansprechpartnerin für allgemeine Fragen zu Einreichung und Abwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Expertinnen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“
Telefon: +43 (0)1 316 31-716
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at
umweltfoerderung.at/expertinnenpool

Ansprechpartnerin für Fragen zur Homepage www.expertinnenpool.at:

Österreichische Energieagentur

klimaaktiv Bildung, Team „Expertinnen-Pool für Klima- und Energieprojekte“
E-Mail: expertinnenpool@energyagency.at

Anhang 1: Expert:innen-Pool

Im Folgenden sind alle relevanten Informationen zu den Qualifikationsanforderungen der Expert:innen und zu den Zugangsmöglichkeiten zum Expert:innen-Pool zusammengefasst. Weitere Informationen sind auf der Homepage www.expertinnenpool.at nachzulesen.

Für die Aufnahme in den „Expert:innen-Pool für Klima- und Energieprojekte“ werden folgende (Qualifikations-) Anforderungen verlangt:

- Abgeschlossene einschlägige Aus- oder Weiterbildung in den für die jeweiligen Module definierten Bereichen (Näheres dazu im Kriterienkatalog unter www.expertinnenpool.at). Expert:innen bestätigen das Vorhandensein der nötigen Aus- und Weiterbildung in der Anmeldemaske über eine Selbstdeklaration.
- Vorhandensein einer Gewerbeberechtigung/entsprechenden Berufsberechtigung entweder des/der Expert:in oder des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin des/der Experten/Expertin, falls die Durchführung einer förderbaren Dienstleistung im Rahmen einer unselbstständigen Beschäftigung erfolgt. Expert:innen bestätigen das Vorhandensein einer Gewerbeberechtigung/entsprechenden Berufsberechtigung in der Anmeldemaske über eine Selbstdeklaration.
- Referenzprojekte, welche innerhalb der letzten fünf Jahre abgeschlossen wurden. Für den Nachweis, dass der/die Experten/Expertin, maßgeblich an den benannten Referenzprojekten beteiligt war, ist eine Kontaktperson zu benennen, welche dies bestätigen kann. Für die Abfrage dieser Referenzprojekte wurden modulspezifische Formulare entwickelt, welche von dem/der Experten/Expertin, ausgefüllt werden müssen und im Zuge der Anmeldung an die Österreichische Energieagentur (AEA) übermittelt werden.

Die AEA behält sich das Recht vor, die angegebenen Daten sowie die übermittelten Dokumente stichprobenmäßig zu kontrollieren und die (Qualifikations-)Anforderungen für Aus- und Weiterbildungen sowie der Gewerbeberechtigung/entsprechenden Berufsberechtigung einzufordern.

Da der Zweck des Expert:innen-Pools darin besteht Expert:innen zu listen, die Dienstleistungen für die Projektunterstützung von Gemeinden und Gemeinnützigen durchführen können, müssen Expert:innen auch angeben, welche Dienstleistungen sie anbieten können/wollen.

Modul 1: Erstellung von kommunalen Energieplänen

Abgeschlossene Ausbildungen (berufsbildende Schule, auch Berufsausbildungen, Fachhochschule oder Universität) und Weiterbildungen in den Bereichen:

- Abfall- und Abwasserwirtschaft
- Architektur und Raumplanung
- Orts- und Regionalentwicklung
- Bauphysik
- Bauwesen/Bauingenieurwesen
- Elektrotechnik bzw. Maschinenbau mit Fokus auf erneuerbare Energien – Photovoltaikanlagen, Oberflächen-Geothermie, Wärmerückgewinnung, Nah- bzw. Fernwärme und -kälte, weitere Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien
- Umwelt- bzw. Energieberatung
- Energie- und Umweltmanagement
- Ökosystemwissenschaften
- Haustechnik – Heizwerke
- Technischer Umweltschutz/Umwelttechnik
- Verfahrenstechnik
- Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement
- Change Management
- oder Gleichwertiges

Referenzprojekte:

Expert:innen müssen zwei einschlägige Referenzprojekte und ihre maßgebliche Beteiligung an diesen Projekten nachweisen können. Als Referenzprojekte werden Projekte anerkannt, die ihren Fokus auf mindestens zwei der drei Handlungsfelder Siedlung, Energie, Mobilität gelegt haben. Das Handlungsfeld Energie muss dabei zumindest in einem der zwei Referenzprojekte prioritär behandelt worden sein.

Die angegebenen Referenzprojekte müssen energie-relevante Aspekte im Sinne der Klima- und Energieziele des Bundes ansprechen. Laut NEKP sind fünf Zieldimensionen definiert; Projekte müssen den Zieldimensionen 1–3 zugeordnet werden:

- Reduktion der THG-Emissionen (NEKP–Zieldimension 1: Dekarbonisierung)
- Ausbau erneuerbarer Energie (NEKP–Zieldimension 1: Dekarbonisierung)
- Erhöhung der Energieeffizienz (NEKP–Zieldimension 2)
- Sicherheit der Energieversorgung (NEKP–Zieldimension 3)

Vernachlässigbar sind in diesem Zusammenhang die Zieldimensionen 4 und 5: Energiebinnenmarkt (NEKP – Zieldimension 4) sowie Forschung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit (NEKP – Zieldimension 5); werden der Vollständigkeit halber aber genannt.

Weitere Anforderungen an die Referenzprojekte:

- Projektabschluss innerhalb der letzten fünf Jahre
- Projektlaufzeit: mind. sechs Monate

Modul 2: Förderungsabwicklung für Klima- und Energieprojekte

Abgeschlossene Ausbildungen (berufsbildende Schule, Fachhochschule oder Universität) und Weiterbildungen im Bereich

- Projektmanagement
- Förderberatung und -abwicklung
- oder Gleichwertiges

Referenzprojekte:

Expert:innen müssen drei einschlägige Referenzprojekte und ihre maßgebliche Beteiligung an diesen Projekten nachweisen können. Als Referenzprojekte werden Projekte anerkannt, die eine Förder-Antragstellung für und/oder eine Umsetzungsbegleitung von geförderten Klima- und Energieprojekten belegen. Dabei muss eines der als Referenz angeführten Projekte eine positive Förderentscheidung erhalten haben.

Weitere Anforderungen an die Referenzprojekte:

- Projektabschluss innerhalb der letzten fünf Jahre
- Projektlaufzeit: mind. drei Monate

Modul 3: Fördereinreichbegleitung für EU-Projekte im Klima- und Energiebereich

Abgeschlossene Ausbildungen (berufsbildende Schule, Fachhochschule oder Universität) und Weiterbildungen im Bereich

- Projektmanagement
- Förderberatung und -abwicklung
- oder Gleichwertiges

Referenzprojekte:

Expert:innen müssen drei einschlägige Referenzprojekte und ihre maßgebliche Beteiligung an diesen Projekten nachweisen können. Als Referenzprojekte werden Projekte anerkannt, die eine Förder-Antragstellung (als Gesamtprojektleiter:in oder Konsortialpartner:in) für und/oder eine Umsetzungsbegleitung (Gesamtprojektleitung oder Leitung einzelner Arbeitspakete) von Klima- und Energieprojekten in den EU-Förderprogrammen Horizon Europe, Programme for Environment and Climate Action (LIFE) und Joint Programming Initiatives (JPI) belegen. Dabei muss eines der als Referenz angeführten Projekte eine positive Förderentscheidung erhalten haben.

Weitere Anforderungen an die Referenzprojekte:

- Projektabschluss innerhalb der letzten fünf Jahre
- Projektlaufzeit: mind. drei Monate

Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzmaßnahmen

Abgeschlossene Ausbildungen (allgemeinbildende/berufsbildende Schule, Fachhochschule oder Universität) und Weiterbildungen im Bereich

- Konfliktmanagement
- Mediation
- oder Gleichwertiges

Referenzprojekte:

Expert:innen müssen drei einschlägige Referenzprojekte und ihre maßgebliche Beteiligung an diesen Projekten nachweisen können. Als Referenzprojekte werden Projekte anerkannt, welche die Ausarbeitung eines Konzepts für einen Bürger:innen-Beteiligungsprozess und/oder die Begleitung in der Umsetzung von Bürger:innen-Beteiligungsprozessen belegen.

Weitere Anforderungen an die Referenzprojekte:

- Projektabschluss innerhalb der letzten fünf Jahre
- Projektlaufzeit: mind. drei dokumentierte Vor-Ort-Termine je Projekt

Modul 5: Begleitende Informationsangebote für projektierte Großanlagen erneuerbarer Energien

Abgeschlossene Ausbildungen (allgemeinbildende/berufsbildende Schule, Fachhochschule oder Universität) und Weiterbildungen im Bereich

- Konfliktmanagement
- Mediation
- oder Gleichwertiges

Referenzprojekte

Expert:innen müssen drei einschlägige Referenzprojekte und ihre maßgebliche Beteiligung an diesen Projekten nachweisen können. Als Referenzprojekte werden Projekte anerkannt, welche die Planung und/oder Durchführung von Informationsveranstaltungen im Vorfeld einer projektierten Errichtung einer Großanlage für erneuerbare Energien inkl. Informationsmaterial belegen.

Weitere Anforderungen an die Referenzprojekte:

- Projektabschluss innerhalb der letzten fünf Jahre
- Projektlaufzeit: mind. drei dokumentierte Vor-Ort-Termine je Projekt

Eine Steuerungsgruppe bestehend aus Mitarbeiter:innen der Österreichischen Energieagentur (AEA) entscheidet anhand der (Qualifikations-)Anforderungen in erster Instanz über Aufnahme oder Nicht-Aufnahme von Bewerber:innen in den Expert:innen-Pool. Fälle mit erhöhtem Diskussionsbedarf werden einer Kommission bestehend aus drei Mitgliedern (jeweils ein:e Vertreter:in der AEA, des BMK und des Klimafonds) vorgelegt. Diese Kommission entscheidet basierend auf den Informationen der Steuerungsgruppe letztinstanzlich und wird nach Bedarf einberufen, trifft jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen..

Die Listung eines/einer Experten/Expertin ist ab dem Zeitpunkt der Listung auf drei Jahre beschränkt und verlängert sich mit jedem über „Projektunterstützung für Gemeinden und Vereine“ geförderten Projekt um weitere drei Jahre. Sollte innerhalb der drei Jahre ab erster Listung keine Förderung in Anspruch genommen worden sein, kann durch den Nachweis von Weiterbildungen und/oder Referenzprojekten die Listung verlängert werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Julia Bina

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Juli 2024

